

## **Dreiundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 18.08.2003**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW. S. 254), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 28.07.2003 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Aufwand für

1. Holzkampstraße  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Annenstraße bis In der Mark
2. Holzkampstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Annenstraße bis In der Mark
3. Leibnizstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Holzkampstraße bis Harkorting
4. Uferstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Ruhrmannstraße bis Bleichestraße
5. Annenstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Holzkampstraße bis Westfalenstraße
6. Annenstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Westfalenstraße bis Bebelstraße
7. Stichstraße Crengeldanzstraße (zwischen Haus Nrn. 77 und 81 abzweigend)  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Crengeldanzstraße bis zur südlichen Gebäudekante von Haus Nr. 81b
8. Schaffnerweg  
Verbesserung der Straßenentwässerung von ca. 4 m vor der westlichen Grenze des Flurstücks 229 bis zum Ausbauende
9. Bommerfelder Ring  
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Eisenberg (nördliche Einmündung bei Haus Nr. 35) bis Bodenborn (südliche Einmündung bei Haus Nr. 67)
10. Ruhrhöhe  
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Am Schumacher bis Am Berge

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.